

Auswertung der Fischereiaufsicht im Jahr 2024

Feststellung rechtswidriger Handlungen

Im Jahr 2024 wurden im LALLF insgesamt 1.337 rechtswidrige Handlungen gegen fischereirechtliche Vorschriften u.a. registriert. Die Anzahl der Verstöße ist damit gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen (+ 4,2 %).

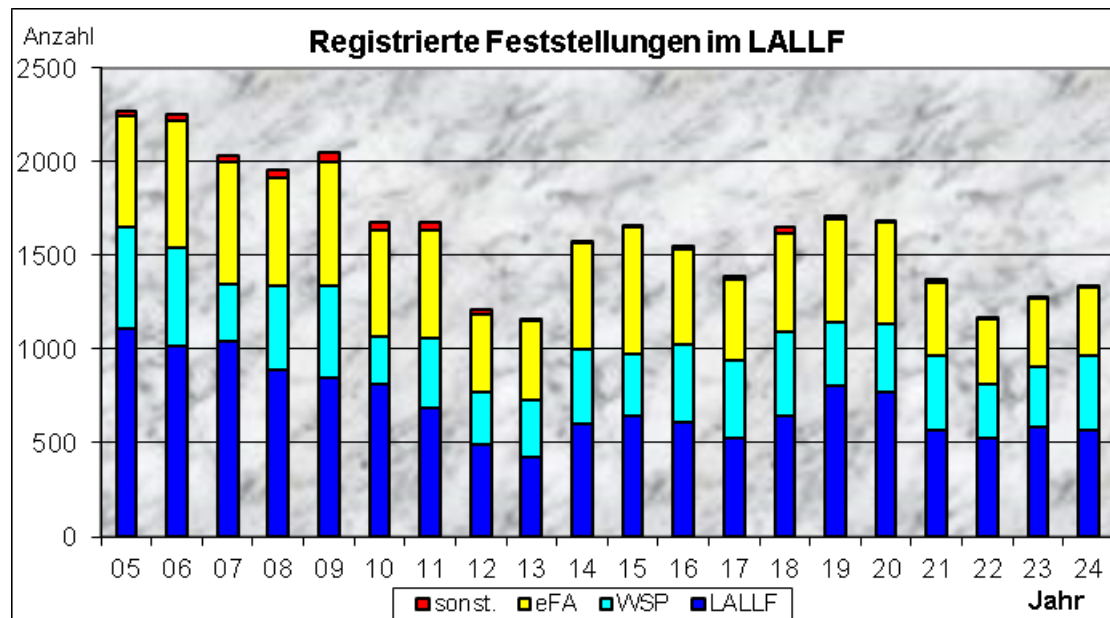


Abb.: Anzahl der im LALLF registrierten Feststellungen rechtswidriger Handlungen 2005 - 2024

Die o.g. Anzahl der Feststellungen wurden im LALLF angezeigt durch:

Mitarbeiter des LALLF	- 571 Fälle
Ehrenamtliche Fischereiaufseher	- 365 Fälle
Wasserschutzpolizei/Polizei	- 392 Fälle
sonstige (BLE, VLA, Bürger usw.)	- 9 Fälle

Bei den Anglern war die „Schwarzangelei“ – das Angeln ohne Erlaubnis – in Verbindung mit der Verletzung der Fischereischeinpflcht wieder das häufigste Delikt. Die folgenden Ränge wurden durch das Angeln in Schonbezirken, das Angeln ohne Nachweis der entrichteten Fischereiabgabe, das Angeln entgegen naturschutzrechtlicher Bestimmungen, die Verwendung lebender Köderfische, die Nichtbeachtung des Verankerungsgebotes im Strelasund und weiteren Gewässerteilen, das verbotswidrige Schleppangeln sowie die Nichtbeachtung der Schonzeiten und Mindestmaße der Fische belegt.

Im Bereich der Berufsfischerei (Küste) ist die Anzahl der Feststellungen mit 171 Fällen im Vergleich zum Vorjahr angestiegen (+ 21%). Ein erheblicher Anteil der Feststellungen war in der Verletzung von Meldepflichten (74), in der mangelhaften Kennzeichnung von Fanggeräten (24 Fälle), Mitführen der Fischereidokumente (24), aber auch bei Anlandung von Fischen während der Schonzeit oder von untermäßigen Fischen (22) festzustellen.

Im Rahmen der Kontrolle der Vermarktungsvorschriften zu Fischereierzeugnissen wurden 22 Vorgänge registriert (11 x fehlerhafte Kennzeichnung der Fischereierzeugnisse, 1 x Verdacht Verbrauchertäuschung, 3 x Rückverfolgbarkeit, 4 x fehlende Verkaufsbelege, 3 x Verletzung der Registrierungsspflicht als Erstvermarkter).

Wie in den Vorjahren, ergaben auch im Jahr 2024 die Strafermittlungsverfahren in der überwiegenden Anzahl den Straftatbestand der Fischwilderei (606 Fälle). Daneben wurde in 3 Fällen wegen des Verdachtes der Urkundenfälschung (FS, AE) und in 46 Fällen wegen des Verdachtes der Tierquälerei ermittelt.

Die Feststellung ordnungswidriger Handlungen bei Anglern ergab im Jahr 2024 1.135 Feststellungen mit 1.538 ordnungswidrigen Tatbeständen (s.a. Tab.).

Tatbestände bei Anglern	2020	2021	2022	2023	2024
Verletzung der Fischereischeinpflcht	579	469	443	452	446
Fischereischein ungültig	125	121	83	108	72
Nicht-mit-führen AE (Küstengewässer)	280	275	191	249	269
Nicht-mit-führen AE (Binnengewässer)	504	375	374	370	432
Mitführen fangber. Geräte ohne Dokumente	29	11	16	7	13
Verstöße gegen Mindestmaße / Schonzeiten	15	12	15	25	17
Verstöße Tagesfangbegrenzung (Dorsch u.a.)	7	3	1	1	2
Nichtbeachtung der Fischereischonbezirke	196	130	139	78	150
Naturschutzrecht / NSG-VO	20	36	23	28	29
Verwendung lebender Köderfische	17	11	12	14	20
Schleppangeln in Verbotsgewässern	55	40	37	25	17
Nichtbeachtung Verankerung in FBez. Küste	37	25	17	25	19
Verletzung sonstiger Gebote und Verbote	40	67	22	56	52
gesamt	1.904	1.575	1.383	1.438	1.538

Tab.: Tatbestände der Feststellungen bei Anglern 2020 – 2024

Abb.:
Anteil aller Feststellungen bezogen
auf die Fischereiberechtigten (2024)

MP-GmbH = Fischerei Müritz-Plau + Salem
FU = sonstige Fischereiunternehmen
LAV+AV = Landesanglerverband u. Vereine
HRO = Hansestadt Rostock
ohne = Feststellungen ohne betroffene
Fischereiberechtigte - z.B.
Marktordnungsrecht.

